

Vertrag

zwischen

Stadt Neustadt a. Rbge.
Nienburger Str. 31
31535 Neustadt

- im Folgenden „Nutzer“ -

und

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH
Hertzstr. 3
31535 Neustadt

- im Folgenden „Badbetreiber“ -

über die

Nutzung des Hallen- und Naturfreibades BALNEON für das Schulschwimmen

1	Allgemeines.....	2
2	Lehrkräfte	2
3	Aufsicht.....	2
4	Nutzung.....	3
5	Nutzungszeiten, Übungsflächen und Teilnehmerzahl.....	4
6	Nutzungsentgelt.....	4
7	Haftung.....	4
8	Inkrafttreten, Widerruf, Kündigung.....	5
9	Vertragsform	5

Anlagen

- Anlage 1: Haus- und Badeordnung
- Anlage 2: Belegungsplan (Stand: 19.01.2018)
- Anlage 3: Nutzungsentgelt (Stand: Januar 2018)

1 Allgemeines

- 1) Der Badbetreiber betreibt das Hallen- und Naturfreibad BALNEON – im Folgenden „Bad“ - in 31535 Neustadt, Leinstr. 87.
- 2) Der Badbetreiber stellt dem Nutzer das Bad zur Durchführung des Schulschwimmens (Übungsbetrieb) zur Verfügung und überträgt ihm die Aufsichtspflicht für den Übungsbetrieb. Eine Haftung des Badbetreibers für den Übungsbetrieb ist ausgeschlossen.

2 Lehrkräfte

- 1) Dem Nutzer obliegt es, für die Stellung einer qualifizierten Wasseraufsicht Sorge zu tragen. Der Nutzer stellt dem Badbetreiber eine Liste der qualifizierten zur Verfügung und aktualisiert diese bei Bedarf.
- 2) Die Nutzung des Bades für den Übungsbetrieb ist nur in Anwesenheit einer eingewiesenen verantwortlichen Lehrkraft zulässig. Die verantwortliche Lehrkraft muss die entsprechende Qualifikation aufweisen. Der Nutzer verpflichtet sich, nur solche Lehrkräfte einzusetzen, die diesen Qualifikationsansprüchen genügen.
- 3) Die verantwortlichen Lehrkräfte werden vom Badbetreiber in die örtlichen Gegebenheiten, den Notfallplan und seinem Aufbewahrungsort, den Sanitätsraum, das Telefon für den Notruf, das vorhandene Rettungsgerät, die Erste-Hilfe-Einrichtungen etc. eingewiesen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4) Die verantwortliche Lehrkraft ist verpflichtet, vor Beginn des Übungsbetriebs das Bad und seine Einrichtungen (z. B. Sprunganlage) auf den ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Ferner erstreckt sich die Verantwortung des Nutzers insbesondere auf Beckenaufsicht, Wasserrettung, Wiederbelebung, Erste Hilfe und auf die Absetzung des Notrufs.
- 5) Die Lehrkraft hat bei erkennbaren Betriebsstörungen – zum Beispiel Chlorgasausbruch, Stromausfall, Brand – sowie bei schweren Unfällen unverzüglich die im Notfallplan angegebenen Maßnahmen zu ergreifen und die Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- 6) Wenn die verantwortliche Lehrkraft im Laufe eines Trainingstages wechselt, hat eine entsprechende Übergabe an die nachfolgende Lehrkraft zu erfolgen.

3 Aufsicht

- 1) Für die Aufsicht gilt die Richtlinie DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die Richtlinie DGfDB R 94.05 kann bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Haumannplatz 4, 45130 Essen, bezogen werden.
- 2) Des Weiteren gelten die jeweils gültigen Richtlinien für den Schulsport des Landes Niedersachsen.
- 3) Aufsichtspersonal für den Übungsbetrieb wird vom Badbetreiber nicht gestellt.

4 Nutzung

- 1) Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist grundsätzlich nur Lehrkräften und Schülern gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen am Übungsbetrieb teilnehmen.
- 2) Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen. Die dem Nutzer zugewiesenen Umkleieräume sind von ihm zu überwachen und verschlossen zu halten. Nach Schluss der Übungsstunde ist das Bad dem Beauftragten des Badbetreibers in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- 3) Für die Nutzung des Bades gilt neben den Bestimmungen dieses Vertrages die Haus- und Badeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die bei Vertragsabschluss geltende Fassung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- 4) Den Anordnungen der Beauftragten des Badbetreibers, die im Regelfall an die verantwortliche Lehrkraft zu richten sind, ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind bei groben Verstößen gegen den Vertrag oder die Haus- und Badeordnung berechtigt, die Nutzung zu untersagen. Eine endgültige Entscheidung wird durch den Badbetreiber nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 8 getroffen.
- 5) Der Badbetreiber stellt dem Nutzer das Bad ordnungsgemäß zur Verfügung. Das Bad – einschließlich aller genutzten Einrichtungen und Geräte – ist pfleglich zu behandeln und nur seiner Bestimmung entsprechend sachgemäß zu nutzen. Während der Nutzung durch den Nutzer ist dieser für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Übungsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte verantwortlich.
- 6) Stellt der Nutzer bauliche oder technische Mängel fest, hat er dies dem Badbetreiber umgehend schriftlich mitzuteilen. Beschädigte Einrichtungen und Geräte und während des Übungsbetriebes aufgetretene Schäden – zum Beispiel Defekte an der Duschanlage oder an der Sprunganlage – sind dem Badbetreiber ebenfalls umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 7) Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- 8) Die Nutzung von Schwimmhilfsmittel und Geräten des Badbetreibers (Noodles, Bretter etc.) ist gesondert zu vereinbaren.
- 9) Die Nutzung und/oder ständige Aufbewahrung eigener Geräte des Nutzers im Bad bedarf der Zustimmung des Badbetreibers. Nutzer, denen ein Raum für eigene Geräte zur Verfügung gestellt wird, sind für die Reinigung des Raumes verantwortlich. Bei Nichteinhaltung kann ein Reinigungsgeld verlangt werden.
- 10) Die Beauftragten des Badbetreibers sind berechtigt, während des Übungsbetriebes ihre dienstlichen Aufgaben (z. B. Reinigungsarbeiten) durchzuführen, wenn der Übungsbetrieb dadurch nicht wesentlich behindert wird.
- 11) Sind mehrere Nutzer gleichzeitig im Bad, ist jeder Nutzer verpflichtet, auf den anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Übungsbetrieb zu gewährleisten. Bei Übungsstunden während des öffentlichen Badebetriebes ist der Nutzer zur Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen verpflichtet.
- 12) Untervermietung und Überlassung von Übungsstunden an Dritte ist nicht erlaubt; sie bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Badbetreibers.
- 13) Sonstige Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und mit dem Badbetreiber abzustimmen. Vor der Veranstaltung werden alle Details schriftlich vereinbart.
- 14) In den gesetzlichen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Landes Niedersachsen besteht kein Anspruch auf Nutzung.



- 15) Über besondere Vorkommnisse (z. B. Unfälle, Diebstahl, Verlust von Gegenständen, festgestellte Mängel, Fundsachen) ist der Badbetreiber sofort in Kenntnis zu setzen. Sie sind außerdem in das Betriebsbuch einzutragen.

5 Nutzungszeiten, Übungsflächen und Teilnehmerzahl

- 1) Die jeweiligen Nutzungszeiten (Einlass- und Auslasszeit) und die Übungsflächen richten sich nach dem vom Badbetreiber aufgestellten Belegungsplan. Der bei Vertragsabschluss geltende Belegungsplan ist als Anlage 2 beigefügt.
- 2) Alle festgesetzten Nutzungszeiten gelten einschließlich des Umkleidens. Die Beckennutzungszeit beginnt 10 Minuten nach der Einlasszeit und endet 15 Minuten vor der Auslasszeit. Für die Vorbereitungsarbeiten ist es den Lehrkräften gestattet, die Schwimmhalle 15 Minuten vor den Schülern zu betreten.
- 3) Der Anspruch auf die Nutzung bestimmter Bahnen besteht nicht. Die Bahn/en werden von den Beauftragten des Badbetreibers zu- und im Belegungsplan ausgewiesen.
- 4) Der Badbetreiber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Nutzung für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Übungsflächen einzuschränken oder zu sperren. Er hat den Nutzer sofort zu unterrichten, wenn ihm die Gründe für die Einschränkung/Sperrung bekannt werden. Dem Nutzer stehen bei Ausfall von Übungsstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.
- 5) Der Badbetreiber stellt dem Nutzer das Bad darüber hinaus unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten am Montagvormittag für Sonderveranstaltungen (z. B. Schwimmfeste) zur Verfügung.

6 Nutzungsentgelt

- 1) Das für die Nutzung zu zahlende Entgelt richtet sich nach dem in der Anlage 3, die Bestandteil dieses Vertrages ist, festgelegten Entgelt.
- 2) Das Entgelt orientiert sich an dem im Belegungsplan festgelegten Nutzungsumfang und Nutzungszeiten sowie der Anzahl der Teilnehmer.
- 3) Der Badbetreiber erteilt dem Nutzer vierteljährlich eine Rechnung über das Nutzungsentgelt. Der Nutzer überweist den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf das Konto des Badbetreibers.

7 Haftung

- 1) Der Nutzer haftet gegenüber dem Badbetreiber für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden seiner Teilnehmer bei der Nutzung des Bades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind und die weder auf Materialfehler noch auf Abnutzung zurückzuführen sind.
- 2) Ein geeigneter Haftpflicht-Versicherungsschutz ist vom Nutzer, soweit es sich nicht um Schulen oder in Sportverbänden organisierte Vereine handelt, nachzuweisen.
- 3) Der Badbetreiber sowie sein Personal haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Sachschäden, die den Mitgliedern des Nutzers bei der Nutzung des Bades einschließlich aller Einrichtungen und Geräte sowie Abstellflächen für Fahrzeuge entstehen. Es sei



BALNEON

denn, die Schäden beruhen auf baulichen oder technischen Mängeln, für die der Badbetreiber verantwortlich ist und die ihm bekannt waren.

- 4) Bei der Aufbewahrung von Kleidern und sonstigen Gegenständen übernimmt der Badbetreiber keine Verwahrungspflicht.

8 Inkrafttreten, Widerruf, Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2) Der Badbetreiber ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Haus- und Badeordnung, die mit diesem Vertrag verbundene Nutzungsgenehmigung für eine Übungsgruppe oder für einzelne Teilnehmer einer Übungsgruppe zu widerrufen. Wiederholen sich trotz schriftlicher Mahnung grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Haus- und Badeordnung, kann der Vertrag vom Badbetreiber fristlos gekündigt werden.
- 3) Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung des Vertrages sind für beide Parteien ausgeschlossen.

9 Vertragsform

- 1) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragschließenden werden sich bemühen, rechtsunwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung kommen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Neustadt, den

Neustadt, den

Wirtschaftsbetriebe Neustadt
am Rübenberge GmbH

Stadt Neustadt a. Rbge.

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Anlage 1: Haus- und Badeordnung
- Anlage 2: Belegungsplan (Stand: Januar 2018)
- Anlage 3: Nutzungsentgelt (Stand: Januar 2018)